

Hausordnung

Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
nachfolgend Klinikum genannt

Der Betrieb eines Klinikums erfordert von allen Mitarbeiter*innen, Patient*innen, Besucher*innen und sonstigen Personen besondere gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis. Hierzu werden folgende Verhaltensregeln festgelegt:

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem zum Klinikum gehörenden Gelände (Klinikumsgelände) aufhalten.

Das Klinikumsgelände umfasst den Stammbereich Ismaningerstraße 22, die Klinikareale am Biederstein sowie die außerhalb des Klinikums liegenden Einrichtungen (u.a. die Gebäude Langerstraße 3 und Ismaningerstraße 15). Hierzu zählen auch die Park- und Verkehrsflächen.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

Während des Aufenthalts auf dem Klinikumsgelände ist größtmögliche Ruhe einzuhalten und auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Nachtruhe beginnt um 21:00 Uhr und endet um 06:30 Uhr. Während der Nachtruhe sind Besuche nur mit Zustimmung durch den zuständigen Arzt gestattet. Patient*innen sollen in dieser Zeit auf ihren Zimmern bleiben.

Tiere dürfen auf das Klinikumsgelände nicht mitgenommen werden. Davon ausgenommen sind Werk-schutzbegleithunde des Klinikums sowie Assistenzhunde.

Der Zutritt zu Betriebs-, Wirtschafts- und Technikräumen ist nur befugten Personen gestattet.

Das Rauchen ist auf dem gesamten Klinikumsgelände nicht gestattet. Dazu gehören insbesondere die Gebäude des Klinikums einschließlich der Balkone und der Außenbereich. Ausgenommen von diesem Verbot sind die gesondert ausgewiesenen Raucherplätze. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten.

Der Konsum von Alkohol ist außerhalb der sich im Haupteingangsbereich befindlichen öffentlich zugänglichen Cafeteria grundsätzlich zu unterlassen.

3. Fahrzeuge und Fortbewegung

Das Einfahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Klinikums ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet, soweit diese nicht als Besucherparkplätze allgemein zugänglich sind. Auf dem Klinikumsgelände gelten die allgemeinen Straßenverkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung, insbesondere Halte- und Parkverbotsschilder sowie im Bereich der Feuerwehrezufahrten § 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Fahrrädern und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln sind ausschließlich die gekennzeichneten Stellplätze zu benutzen. Für abgestellte Kraftfahrzeuge, Krafträdern, Fahrrädern und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln wird keine Haftung übernommen.

In den Klinikumsgebäuden ist die Benutzung von Inlineskates, Skateboards, Elektrorollern und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Elektrorollstühle.

4. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

Der Umgang mit offenen Flammen ist, außer in den hierfür gesondert ausgewiesenen Bereichen in den Gebäuden des Klinikums, nicht gestattet. Insbesondere ist auch das Anzünden von Kerzen strikt untersagt.

Vorkommnisse und Zustände, die die Sicherheit gefährden könnten, sind unverzüglich der **Sicherheitszentrale (SIZE) des Klinikums (-7088)** mitzuteilen.

Im Klinikum ist zudem die **hausinterne Notrufnummer (-2700)** durchgehend besetzt. Über diese können, z.B. bei Aufzugstörungen und anderen Notsituationen, erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Bei Feuergefahr und Notsituationen ist den Anordnungen der Feuerwehr, der Polizei, des Klinikumsvorstandes und des Klinikpersonals unbedingt Folge zu leisten.

Im Brandfall und bei Brandverdacht sind – entsprechend der geltenden Brandschutzverordnung – **unverzüglich der nächstgelegene Feuermelder zu betätigen (soweit vorhanden), die Feuerwehr (0/112) und der Hausnotruf (-2700) zu verständigen.**

5. Fundsachen, eingebrachte Gegenstände

Auf dem Klinikumsgelände gefundene Gegenstände sind bei der Hauptpforte, Ismaninger Straße 22, abzugeben. Die gefundenen Gegenstände, die keiner Person zugeordnet werden können, werden vom Klinikum an das Städtische Fundbüro München übergeben.

Für eingebrachte und von Patient*innen zurückgelassene Gegenstände gilt §15 der Aufnahmebedingung des Klinikums.

6. Klinikumseigentum

Räume und Gegenstände des Klinikums dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Dies gilt insbesondere für das Umstellen oder Auswechseln von Einrichtungsgegenständen. Über das Klinikumseigentum darf nicht eigenständig verfügt werden, das Entfernen von Gegenständen des Klinikums ist unzulässig.

7. Kommerzielle sowie Parteipolitische Betätigung

Auf dem Klinikumsgelände ist jegliche kommerzielle Betätigung, die ohne Zustimmung der Klinikumsverwaltung durchgeführt wird, untersagt.

Parteipolitische Betätigung ist auf dem Klinikumsgelände unzulässig.

Betteln, Werben und Sammlungen, auch nicht-kommerzieller Art, sind nicht gestattet.

Künstlerische oder unterhaltende Darbietungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Klinikumsverwaltung gestattet.

8. Funk-, Fernseh- und Printmedien

Ebenfalls bedürfen Film- und Fernsehaufnahmen, das Plakatieren sowie das Fotografieren innerhalb des Klinikumsgeländes oder von außen auf das Klinikumsgelände der Zustimmung durch die Klinikumsverwaltung. Soweit hierbei Patient*innen und Personal betroffen sind, muss das ausdrückliche Einverständnis dieser Personen vorliegen.

Anfragen sind an die Unternehmenskommunikation des Klinikums zu stellen.

9. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patient*innen entlassen sowie Besucher*innen und sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen werden. Ggf. kann ein Hausverbot erteilt werden. Verstöße können strafrechtlich z.B. als Hausfriedensbruch geahndet werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Klinikumsgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.

Verstöße des Klinikumspersonals gegen die Hausordnung können arbeitsrechtliche sowie disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt ebenso wie eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

TEIL II

Besondere Bestimmungen für Patient*innen und Besucher*innen

Ärztlichen Anordnungen, den Anweisungen des Stations- und sonstigen Klinikpersonals ist Folge zu leisten.

Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht gestattet. Der Betrieb sonstiger privater Elektrogeräte ist mit Ausnahme von Geräten, die der Körperpflege dienen, nur im Einzelfall zulässig und bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis des Stationspersonals und des Einverständnisses der betroffenen Mitpatient*innen.

Für Schäden durch private Elektrogeräte haftet der Eigentümer bzw. Verursacher. Eine Haftung des Klinikums für Schäden an oder durch privat eingebrachte Geräte ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen stehen in den Krankenzimmern Wandsafes / Wertfächer zur Verfügung.

Beanstandungen wegen Schäden an abgegebenen Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen sind unverzüglich nach der Aushändigung bei der Klinikumsverwaltung geltend zu machen.

Teil III

Besondere Bestimmungen für Mitarbeiter*innen

1. Dienstliches Verhalten

Geld und sonstiges Eigentum von Patient*innen dürfen nur von befugten Mitarbeiter*innen des Pflegedienstes oder der Klinikumsverwaltung und nur gegen Unterschrift zur Aufbewahrung entgegengenommen werden.

Für Besorgungen im Auftrag von Patient*innen, insbesondere von Getränken, Essenswaren und Zeitschriften, ist das Einverständnis der diensthabenden Stationsleitung einzuholen.

Beim Verlassen der Arbeitsräume sind Fenster und Türen zu verschließen. Bargeld und Wertsachen sind unter Verschluss aufzubewahren.

Für das Verlassen des Klinikumsgeländes während der Dienstzeit ist die Einwilligung des unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen. Das Verlassen des Klinikumsgeländes in Schutz-, Arbeits- und Bereichskleidung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die betreffenden Mitarbeiter*innen verpflichtet, die ihnen überlassenen Gegenstände, insbesondere Arbeitskleidung, Schlüssel und Dienstausweis, den zuständigen Stellen des Klinikums zurückzugeben. Entstehende Kosten durch Nichteinhaltung dieser Vorgaben sind dem Klinikum zu erstatten.

Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Technischen Betriebs- und Bauabteilung (-2766) mitzuteilen. Der eigenmächtige Einsatz von Nachschlüsseln und Austausch von Schließzylindern ist nicht zulässig.

2. Unfallverhütung, Brandschutz, Betriebssicherheit

Allgemeiner Hinweis Arbeitssicherheit

Die Mitarbeiter*innen des Klinikums sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die Ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

Brandschutzordnung

Es gilt die Brandschutzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung nach DIN 14096:2014-05. Die Brandschutzordnung liegt in jeder Klinik/Abteilung, jedem Institut, auf den Stationen und sonstigen Bereichen aus.

Jede/r Mitarbeiter*in ist aufgefordert, sich selbst über die Inhalte der Brandschutzordnung zu informieren und die Vorgaben einzuhalten.

Schadhafte elektronische Geräte, einschließlich Zubehör, sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und den Technischen Werkstätten zur Reparatur zu geben.

Der Betrieb elektrischer Heizgeräte ist nur nach vorheriger Zustimmung der Technischen Betriebs- und Bauabteilung (Elektrowerkstätten) zulässig.

Für Schäden durch privat eingebrachte Elektrogeräte haftet der Eigentümer des Gerätes bzw. der Verursacher. Eine Haftung des Klinikums für Schäden an oder durch privat eingebrachte Elektrogeräte ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

3. Nutzung von Einrichtungen und Räumen des Klinikums

Bauliche und technische Veränderungen sind ausschließlich der Technischen Betriebs- und Bauabteilung vorbehalten.

Die Nutzung von Einrichtungen und Räumen des Klinikums durch Dritte oder durch Mitarbeiter*innen im Rahmen einer Nebentätigkeit bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung mit der Klinikumsverwaltung.

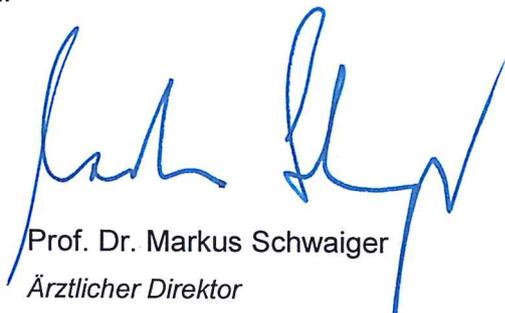
Veranstaltungen von Dritten in Einrichtungen des Klinikums unterliegen den Vorgaben des Klinikumsvorstandes und sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Dekan der Fakultät für Medizin (Hörsäle) bzw. bei Veranstaltungen außerhalb der Hörsaalbereiche durch die Technische Betriebs- und Bauabteilung zulässig.

Über die dienstliche Fernsprechanlage des Klinikums dürfen private Gespräche nur in dringenden Fällen geführt werden. Ein Missbrauch kann arbeitsrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Teil IV

Inkrafttreten

Die vorstehende Hausordnung tritt zum 01.06.2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Hausordnungen.



Prof. Dr. Markus Schwaiger
Ärztlicher Direktor



Dr. Elke Frank
Kaufmännische Direktorin